

Auszug aus dem Protokoll vom 24. Februar 2009

Beschluss Nr. 2009-85

5.05.08

Unterschutzstellung einer Linde an der Hauptstrasse 14/16, Parzelle Nr. 51, Objekt Nr. 1096 im Richtplan Natur- und Heimatschutz (NHG)

Die Linde an der Hauptstrasse 14/16 stellt ein markantes Einzelobjekt dar. Der Baum soll eigentümerverbindlich unter Schutz gestellt werden.

Begründung für die Unterschutzstellung der Linde:

- Gemäss Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil Natur und Landschaft, ist die Linde (NHG-Objekt Nr. 1096) als wertvoll eingestuft (siehe Ausschnitt NHG-Plan, 1:500).
- Es handelt sich um einen wertvollen Solitärbaum mit grosser gestalterischer Bedeutung.
- Der Baum besitzt ein intaktes Entwicklungsvermögen.
- Der Baum bietet Lebensraum für die einheimische Fauna und beeinflusst das Mikroklima auf vielfältige Weise sehr positiv.
- Im Rahmen der Bebauung des Bellevue-Areals wird ein Grossteil der bestehenden Naturwerte zerstört. Wertvolle Objekte, welche durch das Bauvorhaben nicht direkt tangiert werden, sollen unter Schutz gestellt werden, damit der Charakter des Areals teilweise erhalten werden kann.

Das Gutachten der Firma Baumart, Weinfelden, vom 16. Dezember 2008 kommt zum Schluss, dass der Baum schützenswert ist.

Der Stadtrat erwägt

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Beiträge und Abgeltungen für die künftige Pflege etc. werden nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte gehandhabt.

Die kantonale Gesetzgebung zum Natur- und Heimatschutz führt in § 2 NHG (TG) beispielhaft erhaltenswerte Objekte auf. Unter Ziffer 1 und 2 der genannten Norm werden Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals, die das Landschafts- und Stadtbild prägen sowie Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie Hecken usw. erwähnt. Vorliegend steht eine Linde zur Diskussion, welche gemäss den eingeholten Fachgutachten ohne Zweifel schutzwürdig und damit erhaltenswert im Sinne der zitierten Bestimmungen ist.

Zusammenfassend ist der für die Linde (NHG-Objekt Nr. 1096) nötige Schutz zu erlassen.

Der Entwurf der Unterschutzstellung wurde der Grundeigentümerin zur Vernehmlassung zugestellt. Ein Einwand wurde nicht erhoben.

Der Stadtrat beschliesst

1. Die Linde (NHG-Objekt Nr. 1096) auf Parzelle Nr. 1431 wird gemäss Situationsplan 1:500, welcher integrierender Bestandteil dieses Beschlusses bildet, unter Schutz gestellt. Beiträge und Abgeltungen für die künftige Pflege etc. werden nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte gehandhabt.
2. Der jeweilige Eigentümer der Parzelle Nr. 1431 hat den geschützten Baum zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe im Wurzel- und Kronenbereich bedürfen einer Bewilligung der Stadt Kreuzlingen, wobei Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen hiervon ausgenommen sind. Beim Absterben des Baumes besteht eine Ersatzpflicht am Standort des abgestorbenen Baumes.
3. Dieser Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft gemäss § 23 NHG im Grundbuch anzumerken.
4. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
5. **Mitteilung an**
 - BFW Liegenschaften AG, Bahnhofstrasse 65, 8510 Frauenfeld (eingeschrieben)
 - Wohlfahrtsfonds Oscar Weber AG, c/o Dr. Hans-Peter Jenny, Junggrütstrasse 25, 8907 Wettswil (eingeschrieben)
 - Bücheler House Invest AG, Hauptstrasse 31, 9053 Teufen (eingeschrieben)
 - StWEG Brückenstrasse 5a-5f, c/o Goldinger Immobilien Treuhand AG, Hauptstrasse 14, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Technische Betriebe, Nationalstrasse 27, 8280 Kreuzlingen
 - Kanton Thurgau, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld
 - Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 4, 9220 Bischofszell
 - Thurgauer Vogelschutzvereinigung, Ida Marbach, Unterdorfstrasse 14, 8355 Aadorf
 - WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Regionalstelle, Bahnhofstrasse 4, 8570 Weinfelden
 - Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude 8510 Frauenfeld
 - Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
 - Beat Fritsche, Umweltbeauftragter
 - Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtammann



Der Stadtschreiber



Beilagen (für Grundbuchamt und Bauverwaltung)

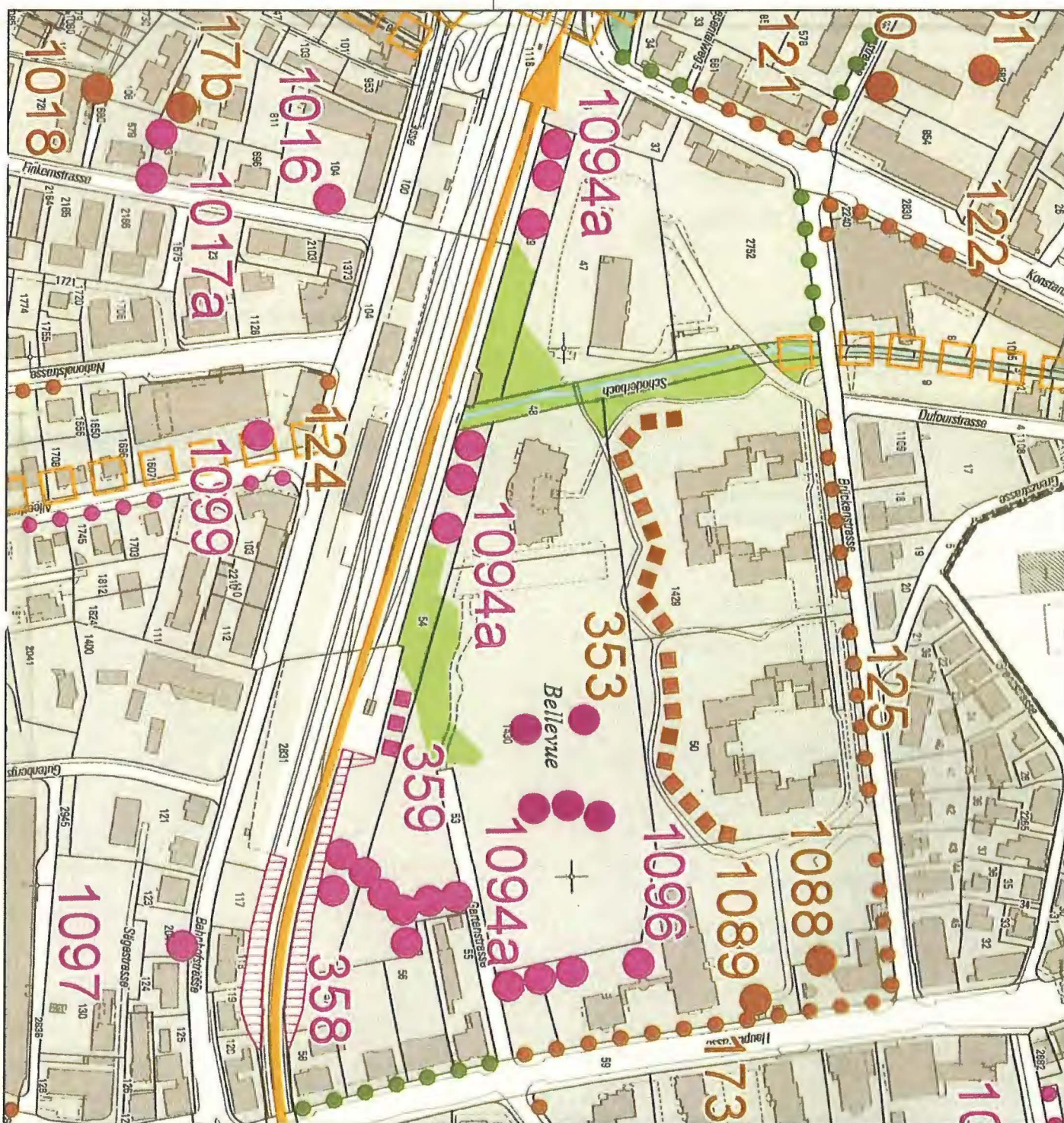
- Ausschnitt Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil Natur und Landschaft (Beilage I)
- Detailansicht 1:500 (Beilage II)
- Gutachten Baumart AG, Weinfeldern vom 16.12.2008

Beilage I Unterschutzstellungsverfügung

Ausschnitt Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil Natur und Landschaft

Grundeigentümer
BFW Liegenschaften AG
Bahnhofstrasse 65
8510 Frauenfeld

Genehmigt vom Stadtrat Kreuzlingen am
Der Stadtammann Der Stadtschreiber



Legende Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil Natur und Landschaft

Richtplaninhalte

wertvoll

-  Baumbestand, Einzelbaum
-  Baumreihe
-  Hecken, Gehölz
-  Hochstammbstgarten
-  extensive Wiese und Weiden
Grünlandstreifen, Böschungsflur
-  Pioniervegetation
-  Ufervegetation, Feuchtstandort
-  historischer Garten, Parkanlagen

erhaltenswert

-  Baumbestand, Einzelbaum
-  Baumreihe
-  Hecken, Gehölz
-  Hochstammbstgarten
-  extensive Wiese und Weiden
Grünlandstreifen, Böschungsflur
-  Pioniervegetation
-  Ufervegetation, Feuchtstandort
-  historischer Garten, Parkanlagen

Neuanlage

-  Baumbestand, Einzelbaum
-  Baumreihe
-  Hecken, Gehölz
-  Hochstammbstgarten
-  extensive Wiese und Weiden
Grünlandstreifen, Böschungsflur

diverses

-  Korridor im Lebensraumverbund



Geltungsbereich Richtplan Seeburgareal
(wird im Richtplan Seeburgareal behandelt)

Grundinformationen

gemäss Zonenplan 2000

-  Baugebiet (ohne Freihaltezone)
-  Freihaltezone
-  Naturschutzzone
-  Naturschutzzone überlagernd
-  Landschaftsschutzzone überlagernd
-  Wald
-  Gewässer

gemäss Richtplan Landschaft / Siedlung 1999

-  Grünraumverbindungen

gemäss Gewässerschutzkarte Kanton Thurgau (Stand 1987)

-  Grundwasserschutzzone (provisorisch)

BAUMBEURTEILUNG

Datum 16. Dezember 2008

1 Baumdaten

NHG-Objekt-Nr. _____

Baum Nr. 1
 Baumart Winterlinde
 Stammumfang 377 cm
 1m ü. Boden
 Höhe geschätzt 2600 cm

Kunde Bauverwaltung
8580 Kreuzlingen
 Objekt Bellevue
 Ortsbezeichnung Villa Westseite

2 Standort

Bodenbeschaffenheit
 Auffüllung / Abgrabung
 Mängel
 Stellung / Wert
 Bemerkungen

Rasenfläche, extensiv genutzt
nicht mehr feststellbar
--
solitär exponiert, gestalterisch wertvoll
wertvoller Einzelbaum mit gutem Bezug zur Villa

3 Zustand

Visuelle Beurteilung: Biomechanik

- Stammfuss
- Stamm/Stämme
- Hauptäste/Gabelungen
- Kronenform
- Jahrestrieb
- Blattgrösse
- Belaubungsdichte
- Vitalität (VS 0-3) 0=s.gut / 3=schlecht
- Bemerkungen

gut sichtbare Wurzelanläufe, regelmässig angeordnet
Aufteilung in 5 m Höhe in 2 Hauptstämmlinge
ausladend, leicht hängend, z.T. spitzwinklig
breit oval, arttypisch
mässig bis gut
normal
unten normal, im oberen Kronenteil ‚leichter‘
1 - 2, gut bis mässig
--

Visuelle Beurteilung: Schadstellen

- Anfahrtschäden
- Wunden / Faulstellen
- Kappstellen / Höhlungen
- Pilzfruchtkörper
- Rindenriss / Holzriss
- Totäste, Stummel
- Krebs / Bohrende Insekten
- Harz-/ Gummi-/ Schleimfluss
- Bemerkungen

--
Astwunden am Stamm auf Nord- und Südseite
--
--
oberflächliche Spannungsrisse
im ganzen Kronenbereich verteilt
--
--
spitzwinklige Vergabelungsbereiche im oberen Kronendrittel
 und diverse Bruchäste vorhanden

Analyse von Holzzustand und Wandstärke mittels Resistograph (s. Beilage)

- Messung 1
- Messung 2
- Messung 3
- Messung 4

Bemerkungen

Aufgrund der visuellen Baumbeurteilung sind zum jetzigen Zeitpunkt keine eingehenden Stammuntersuchungen nötig.

4 Zusammenfassung

Markante Linde in guter substanzieller Verfassung und intaktem Entwicklungspotenzial. Schutz des Baumstandortes anstreben.

5 Schützenswert ☒

Nicht Schützenswert ☐

6 Empfehlung

Pflege- und Entlastungsschnitt; Sicherung der Hauptgabelung und Gabelung bei Stämming Nord

Pflegemassnahmen Fr. 2'250.00

Sicherungsmassnahmen Fr. 650.00

7 Bild

Aufnahme von Westen

